

Die Grundlagen der Landumlegung werden heftig kritisiert

Wahlen - Landeigentümer mit vorgestellten Statuten nicht zufrieden

© Basler Zeitung; 24.09.2007 von Gini Minonzi

Laute Voten, aber wenig inhaltliche Diskussion kennzeichneten die Orientierungsversammlung zu den Statuten der Melioration in Wahlen.

Mit scharfen Worten griff eine Grundstückbesitzerin den Gemeinderat an, als er am Samstag die Statuten der Meliorationsgenossenschaft vorstellte. Während Gemeindepräsident Meinrad Probst sämtliche Vorwürfe an sich abperlen liess, konterte Gemeinderat Willy Asprion die allzu hartnäckigen Vorwürfe. Nach einer Weile sah sich Probst gezwungen, wieder Ruhe herzustellen. Die Szene passt zur Geschichte der Melioration, denn unschöne Szenen gab es schon mehrere. Den Tiefpunkt setzte ein Unzufriedener im Januar 2006, als er den Präsidenten der Expertenkommission für Meliorationen, Dieter Völlmin, bedrohte und bei dessen Haus Feuer legte.

Am Samstag wollte nun eine Votantin wissen, weshalb der Gemeinderat nicht verhindert hat, dass das ganze landwirtschaftliche Land in die Melioration eingeschlossen wird. Ihrer Meinung nach hätte jenes Land, das an die Bauzone grenzt, nicht in den Perimeter eingeschlossen werden sollen; in Brislach sei das auch so gemacht worden. Remo Breu vom kantonalen Meliorationsamt antwortete, dass in Brislach grundsätzlich ebenfalls alles landwirtschaftliche Land bis an die Bauzone im Perimeter eingeschlossen werden soll. Lediglich bei gemischten Parzellen, die teilweise in der Bauzone liegen, soll nach einheitlichen Kriterien entschieden werden, ob sie eingeschlossen werden.

Jeweils eine Stimme

Die Votantin monierte auch, dass die Statuten mit 18 Seiten viel zu umfangreich seien. Probst erklärte, dass die Statuten sich auf zahlreiche Gesetzeserlasse stützten. Es sei dem Gemeinderat ein Anliegen gewesen, die Statuten möglichst klar und umfassend zu gestalten, auch wenn sich daraus Wiederholungen zu Gesetzeserlassen ergäben. So seien die Statuten bürgerfreundlicher.

Probst hatte zu Beginn der Versammlung alle Paragraphen der Statuten vorgestellt. Wichtig dabei ist, dass bei Genossenschaftsversammlungen jeder Alleineigentümer von Grundbesitz eine Stimme hat › unabhängig von der Grösse seines Landes. Gemeinschaftliches Eigentum wie bei Erbgemeinschaften oder der Bürgergemeinde erhält ebenfalls nur eine Stimme. Jemand mit zehn Aren Land wird also das gleiche Stimmrecht haben wie die Bürgerkorporation als eine der grössten Landbesitzerinnen.

Abstimmung im November

Die Genossenschaftsversammlung als oberstes Organ kann sämtliche Kommissionsmitglieder wählen, ausser der Vertretung des Gemeinderates in der Vollzugskommission. Diese hat die Geschäftsführung der Genossenschaft unter sich. Sie kann Genossenschafter bestrafen, die gegen die Statuten verstossen. Wenn jemand entgegen dem Veränderungsverbot Bäume rodet oder eine Mulde auffüllt, kann die Vollzugskommission verlangen, dass der vorherige Zustand wieder hergestellt wird. Sie kann auch Bussen bis 5000 Franken verfügen, gegen die direkt beim Regierungsrat rekuriert werden muss.

Der Gemeinderat sei jetzt damit beschäftigt, Mitglieder zu suchen, die er zur Wahl vorschlage, erklärte Probst. Aber selbstverständlich könnten die Genossenschafter weitere Leute vorschlagen. Zu den eigentlichen Statuten gab es nur drei Fragen, sodass die Orientierungsversammlung nach 50 Minuten beendet war. Die Abstimmung über die Statuten wird erst im November stattfinden. Danach müssen die Statuten noch vom Regierungsrat abgeseget werden.